Die Rechtsstellung des Gemeinschuldners.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Otto Wolkwitz
Referendar in Halle (Saale)

Referent: Professor Dr. Langheineken

Auszug

Halle (Saale) 1924
Buchdruckerei der Hallischen Nachrichten, Halle (Saale)

Auszug.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

I. Die Rechtsstellung des Gemeinschuldners innerhalb des Konkursverfahrens.

Wenngleich der Gemeinschuldner (C) mit Konkurseröffnung das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Konkursmasse verliert, bleibt er doch Inhaber seines gesamten Vermögens und behält die Geschäfts- und Prozeßfähigkeit. Nur sind die nach Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtshandlungen des C den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam. Besonderheiten gelten für den Konkurs einer juristischen Person, den Nachlaßkonkurs usw.

Für die Prozesse über die Gegenstände der Teilungs- und der Schuldenmasse verliert C die prozessuale Sachlegitimation; die Prozesse führt der Konkursverwalter als Partei, nicht als Vertreter des C. Folglich kann C in ihnen als Zeuge oder Nebenintervenient auftreten; das Urteil wirkt nicht für oder gegen ihn.

Soweit solche Prozesse bei Konkurseröffnung schweben, werden sie unterbrochen. Ihre Aufnahme gestaltet sich verschieden, je nachdem es sich um Aktivprozesse über die Teilungsmasse oder um Passivprozesse über die Teilungsmasse oder um Prozesse über die Schuldenmasse handelt.

Die sonstigen Verpflichtungen und Beschränkungen des C betreffen namentlich Auskunft, Offenbarungseid, Aufenthaltsbeschränkungen, Haft, Postsperre.

Daneben hat C auch einige Rechte, die namentlich eine Einwirkung auf Eröffnung, Verlauf oder Beendigung des Verfahrens gestatten, z. B. Antrag auf Eröffnung oder Einstellung des Verfahrens, sofortige Beschwerde, Beantragung eines Zwangsvergleichs.

II. Einwirkung der Konkurseröffnung auf außerkonkursrechtliche Beziehungen des Gemeinschuldners.

Die privatrechtlichen Wirkungen der Konkurseröffnung liegen hauptsächlich auf familienrechtlichem Gebiet. Ist C Ehemann, dann tritt beim gesetzlichen Güterstande und bei der Errungenschaftsgemeinschaft Gütertrennung ein. Der die elterliche Gewalt ausübende Vater verliert mit Konkurseröffnung das Recht der Verwaltung des Kindesvermögens, nicht auch das Recht der Nutznießung. C soll ferner nicht zum Vormund usw. bestellt werden. — Einige besondere Wirkungen übt die Konkurseröffnung auf Gemeinschaftsverhältnisse und auf vor Konkurseröffnung erteilte Aufträge des C aus.

Zahlreich sind die Ehrenminderungen, d. h. die öffentlichrechtlichen Beschränkungen. C behält jedoch nach der neueren Gesetzgebung das aktive und passive Wahlrecht zu öffentlichen Körperschaften. Beim Nachlaßkonkurs und beim Konkurs einer juristischen Person oder sonstigen Personenmehrheit fallen einige Ehrenminderungen weg.

Hierzu treten die Strafbestimmungen im 3. Buche der Konkursordnung.

III. Die Rechtsstellung des Gemeinschuldners nach Beendigung des Konkursverfahrens.

Mit Beendigung des Konkursverfahrens kommen grundsätzlich alle durch die Konkurseröffnung dem C auferlegten Beschränkungen in Wegfall; C erlangt das volle Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Konkursmasse zurück, und die schwebenden Prozesse gehen ohne Unterbrechung auf ihn über. Von diesem Grundsatz gelten einige Ausnahmen, besonders hinsichtlich solcher Massegegenstände, die zu nachträglicher Verteilung zu bringen sind, und hinsichtlich solcher Prozesse, die zu Nachtragsverteilungen führen können. Hier bleibt der Verwalter in Tätigkeit.

Die Rechtshandlungen des Konkursverwalters bleiben wirksam; C muß sie infolgedessen nach Schluß des Verfahrens

für und gegen sich gelten lassen. Wie sich das im einzelnen auswirkt, wird an Beispielen gezeigt. C hat gegen den Verwalter einen Anspruch auf Herausgabe des noch vorhandenen Teils der Masse, unter Umständen sogar einen Schadensersatzanspruch.

C unterliegt wieder der Einzelverfolgung seiner Gläubiger. Die Gläubiger, deren Forderungen nicht von C im Prüfungstermin ausdrücklich bestritten worden waren, können aus der Tabelle die Zwangsvollstreckung gegen C betreiben. — Die Umwandlung des Erfüllungsanspruchs in einen Schadensersatzanspruch, die bei einem gegenseitigen Vertrage eintritt, wenn der Verwalter sich für Nichterfüllung des Vertrages entscheidet, bleibt über das Konkursverfahren hinaus bestehen. Dasselbe gilt von den gemäß den §§ 65, 69, 70 eingetretenen Veränderungen bestimmter Gläubigerforderungen.

Wird eine Rechtshandlung des C mit Erfolg angefochten, so behält sie nicht nur unter den handelnden Parteien ihre Wirksamkeit, sondern der Vertragsgegner hat unter Umständen noch weitergehende Ansprüche gegen C (z. B. den Gewährleistungsanspruch des Käufers gegen den Verkäufer.